

FAQ zur 38. BImSchV

Hier werden relevante Fragen beantwortet, die dem Umweltbundesamt (UBA) entweder von den in der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) adressierten Quotenverpflichteten oder von Interessenten, welche eine Bescheinigung über die mitgeteilte energetische Menge elektrischen Stroms erhalten möchten, gestellt wurden.

A Fragen zu Teil 4 (§§ 16 – 19) der 38. BImSchV: Berichtspflichten

A.1 Zu § 16 der 38. BImSchV: Berichte über in Verkehr gebrachte Kraftstoffe und Energieerzeugnisse

Verpflichtete erstellen bereits verschiedene Meldungen (wie z. B. den Integrierten Mineralölbericht für das BAFA, die Intrastat Meldung für das DESTATIS, die EBV Meldung, die Quotenanmeldung bei der Biokraftstoffquotenstelle sowie die Energiesteueranmeldung), die umfassende Informationen zu den in Verkehr gebrachten Kraftstoffen beinhalten. Inwieweit kann das UBA auf diese Statistiken/Meldungen (insbesondere DESTATIS, BLE Datenbank NABISY) zurückgreifen um Umsetzungsaufwand und damit verbundene Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten zu reduzieren/zu vermeiden?

Die Vorschriften der 38. BImSchV sehen vor, dass der Verpflichtete die erforderlichen Daten direkt dem UBA übermittelt. Ein Rückgriff des UBA auf sonstige mögliche Datenquellen ist nicht möglich.

Gemäß § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 16 der 38. BImSchV ist der Bericht für Kraftstoffe und Energieerzeugnisse zu erstellen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was unter Energieerzeugnissen zu verstehen ist.

Die Berichtspflicht umfasst gemäß § 37f Absatz 1 Satz 1 BImSchG neben Kraftstoffen auch Energieerzeugnisse, sofern eine Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 BImSchG dieses vorsieht. Der Begriff des Energieerzeugnisses ist der des § 1 Absatz 2 und 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG). Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass elektrischer Strom, der für die Nutzung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb dem Netz entnommen wurde, nicht anzugeben ist. Strom ist kein Energieerzeugnis im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 EnergieStG.

Ist eine Internetanwendung vorgesehen?

Derzeit gibt es keine Internetanwendung.

Gibt es Formblätter?

Ja, auf der UBA-Website wird eine Excel-Vorlage bereitgestellt, die von den Verpflichteten auszufüllen ist¹.

Ist eine Registrierung/Anmeldung erforderlich? Wenn ja, in welcher Form?

Nein, eine Registrierung ist nicht notwendig.

Was ist im Excel-Sheet (Blatt „Summary“) im Feld für die „Identifikationsnummer“ einzugeben?

Hier hat der Verpflichtete entweder die vom Hauptzollamt vergebene „BQ-Nummer“ anzugeben, oder alternativ falls vorliegend seine Verbrauchssteuernummer.

Wir gehen davon aus, dass ein Verpflichteter die jährliche Berichtspflicht für alle seine Lagerstätten zusammenfassend für das Unternehmen insgesamt erfüllen kann.

Der Verpflichtete kann die jährliche Berichtspflicht unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 16 bis 19 der 38. BImSchV für alle seine Lagerstätten in einem Bericht zusammenfassen und damit insgesamt für das Unternehmen berichten.

Welche Werte sind gem. § 37f Absatz 1 Nr. 2 BImSchG anzugeben (z. B. 93,2 g CO₂Äq/MJ Lebenszyklustreibhausgasintensität oder 93,3 g CO₂Äq/MJ gewichtete Lebenszyklustreibhausgasintensität)?

Hier sind für die Kraftstoffe und Energieerzeugnisse die Treibhausgasintensitäten (THG-Intensität) anzugeben, die auch für die Anrechnung auf die THG-Quote gelten, also bspw. im Fall von fossilen Otto- und Dieselmotoren die Werte nach § 10 der 38. BImSchV (für Diesel beispielsweise 95,1 g CO₂Äq/MJ).

In welcher Form sind die Berichte an das UBA zu übermitteln?

Es ist ausreichend, wenn die Verpflichteten das online bereitgestellte Excel-Formular ausgefüllt per E-Mail an das UBA senden (E-Mail: 38BImSchV@uba.de).

1

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uebersichtstabelle-berichterstattungspflicht>

bzw.

<https://www.umweltbundesamt.de/en/document/summary-tables-for-supplier-reporting-under-council>

A.2 Zu § 17 der 38. BImSchV: Angabe des Ursprungs

Wie werden „andere Verpflichtete“ und „eine Vereinbarung über die Weitergabe von Informationen“ definiert? Wer sind andere als in § 17 Abs. 1 Satz 1 genannte Verpflichtete?

Mit der Formulierung in § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 38. BImSchV sind Vereinbarungen gemeint, die der Verpflichtete mit einem anderen Verpflichteten zur Weitergabe von Informationen abgeschlossen hat. Dies umfasst bspw. Fälle, in denen der Verpflichtete, der Kraftstoffe in Verkehr bringt, diese Kraftstoffe ganz oder teilweise von einem anderen Verpflichteten erworben hat und mit diesem anderen Verpflichteten eine Vereinbarung zur Weitergabe von Informationen geschlossen hat.

Wer Verpflichteter ist, ergibt sich aus § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 BImSchG.

Welche Folge tritt ein, wenn ein Verpflichteter nicht von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst ist und keine Vereinbarung über die Weitergabe von Informationen (Nr. 2) geschlossen hat?

Sofern Verpflichtete nicht unter die Regelungen des § 17 Absatz 1 Satz 1 der 38. BImSchV fallen, findet § 17 Absatz 1 Satz 2 der 38. BImSchV Anwendung. In diesen Fällen ist also im Rahmen der Berichterstattung anzugeben, dass der Ursprung des eingesetzten Rohstoffs nicht bekannt ist.

Welche Bemühungen muss ein Verpflichteter unternehmen, damit ihm der Ursprung des eingesetzten Rohstoffs bekannt ist?

Aus § 17 Absatz 1 der 38. BImSchV geht hervor, durch welche Verpflichteten der Ursprung anzugeben ist. Ist der Ursprung nicht bekannt, so ist dies gegenüber dem UBA kenntlich zu machen.

Besteht eine „Darlegungspflicht“, dass einem Verpflichteten der Ursprung des eingesetzten Rohstoffs nicht bekannt ist?

Sofern der Verpflichtete im Rahmen der Berichtspflicht angibt, der Ursprung sei ihm nicht bekannt, hat die zuständige Stelle gemäß § 37f Absatz 2 Satz 2 BImSchG das Recht, im Rahmen der Prüfung des Berichts Auskunft und Unterlagen zu verlangen, aus denen hervorgeht, dass der Verpflichtete nicht den Regelungen des § 17 Absatz 1 Satz 1 der 38. BImSchV unterliegt und die gemachten Angaben zutreffend sind.

Wie werden deutsche Rohöle behandelt, für die kein Namenseintrag vorgesehen ist?

Die Liste kann in diesen Fällen (ggfs. nach Rückkopplung mit der Europäischen Kommission / EEA) ergänzt werden. Hierzu wäre sinnvoll, wenn noch fehlende Einträge zeitnah dem Umweltbundesamt übermittelt werden.

§ 17 Absatz 3 erfordert eine Angabe in Tonnen, die Angaben und Unterlagen für die Quotenanmeldung erfolgt in Liter; muss hier erneut umgerechnet werden?

Ja. Es ist umzurechnen.

Im Falle von Biokraftstoffen kann/sollte die Berichtspflicht gemäß § 37f BImSchG über die Datenbank Nabisy vollständig abgedeckt werden. Das UBA sollte z. B. über eine Schnittstelle auf

die Datenbank zugreifen können. Der Verpflichtete hat keinen Einblick in die gesamte Lieferkette.

Die Berichtspflicht nach § 37f BImSchG ist in den §§ 16 bis 19 der 38. BImSchV geregelt (inkl. Biokraftstoffe). Dementsprechend ist durch die Verpflichteten dieser Berichtspflicht unter Zuhilfenahme des online zur Verfügung gestellten Excel-Formulars auch für alle dort definierten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse nachzukommen. Ein Hinweis auf die Datenbank Nabisy genügt den Anforderungen nicht.

A.3 Zu § 18 der 38. BImSchV: Angabe des Erwerborts

Kann für die Angabe des Erwerborts die steuerliche Maßeinheit verwendet werden?

Bei der Angabe des Erwerborts finden die Regelungen des § 18 Satz 1 der 38. BImSchV Anwendung. Als Erwerbort ist das Land und der Name der Verarbeitungsanlage anzugeben, in der der Kraftstoff oder Energieträger der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) den Ursprung des Kraftstoffs oder Energieträgers begründet.

Besteht eine „Darlegungspflicht“, dass einem Verpflichteten der Erwerbort des Kraftstoffs nicht bekannt ist?

Gemäß § 37f Absatz 2 BImSchG hat der Verpflichtete der zuständigen Stelle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorlegen, die zur Überprüfung des Berichts erforderlich sind. Sofern der Verpflichtete im Rahmen der Berichtspflicht Angaben nach § 18 Satz 2 der 38. BImSchV macht, kann die zuständige Stelle zur Überprüfung des Berichts Auskunft und Unterlagen darüber verlangen, dass die gemachten Angaben zutreffend sind.

B Fragen zu Teil 2 Abschnitt 2 (§§ 5 – 9) der 38. BImSchV: Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischen Strom

B.1 Zu § 6 der 38. BImSchV: Öffentlich zugängliche Ladepunkte

Wie werden „öffentlich zugängliche Ladepunkte“ definiert?

§ 6 Abs. 1 der 38. BImSchV verweist diesbezüglich auf § 2 Nr. 9 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Ladepunkte, die beispielsweise auf Geschäftshaus- oder Kundenparkplätzen liegen, gelten als öffentlich zugänglich. Denn in diesen Fällen kann der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden, nämlich von allen „Kunden“. Keine öffentliche Zugänglichkeit liegt demnach im Umkehrschluss vor, wenn der Personenkreis, der den Parkplatz befährt, bestimmt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn alle Personen, die diesen befahren, namentlich bekannt sind, z. B. ausschließlich Mitarbeiter eines oder mehrerer Unternehmen.

Welche Nachweise sind ihm Rahmen der Mitteilung an das UBA vorzulegen?

Der Stromlieferant hat gemäß § 6 Abs. 1 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über alle von ihm belieferten öffentlichen Ladepunkte zu führen unter Angabe des genauen Standortes, der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommenen elektrischen Stroms in Megawattstunden und des Zeitraums, in dem diese Strommenge dem Ladepunkt entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

Das UBA verlangt vom Stromlieferanten, dass er diese Nachweise erbringt. Dies kann durch Übermittlung einer Auflistung aller belieferten Ladepunkte inklusive der genannten Angaben geschehen. Anhand dieser Auflistung muss für das UBA plausibel werden, wie sich die mitgeteilte Gesamtmenge elektrischen Stroms zusammensetzt.

B.2 Zu § 7 der 38. BImSchV: Andere Fälle (nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte)

Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlichen Ladungen?

Um auch die Anrechnung von Strom, der bei nicht-öffentlichem Laden an Batterieelektrofahrzeuge (bspw. beim Fahrzeughalter und Stromkunden zuhause) abgegeben wird, zu ermöglichen, führt der Stromanbieter Aufzeichnungen über Stromkunden, auf die nachweislich ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist. Der Stromanbieter kann sich in diesen Fällen pro reinem Batterieelektrofahrzeug, das im jeweiligen Verpflichtungsjahr nachweislich auf einen seiner Stromkunden zugelassen war, einen festgelegten sogenannten Schätzwert anrechnen lassen. Der Schätzwert basiert auf aktuellen Daten über den durchschnittlichen Stromverbrauch von reinen Batterieelektrofahrzeugen in Deutschland.

Dieser Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gemäß § 7 Abs. 3 der 38. BImSchV im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Dieser beträgt derzeit 1.943 kWh².

Welche Nachweise sind für eine Anrechnung des Schätzwerts im Falle nicht-öffentlicher Ladungen notwendig?

Dies ist § 7 Abs. 2 der 38. BImSchV zu entnehmen. Als Nachweis gilt eine ihm vom jeweiligen Stromkunden vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I des entsprechenden reinen Batterieelektrofahrzeugs.

Ist es relevant, ob das Fahrzeug auf eine natürlich oder eine juristische Person zugelassen ist?

Nein, dies ist nicht von Bedeutung.

Ist die messgenaue Anrechnung von Strommengen aus privaten Ladestationen möglich, falls diese ein eigenes Messgerät haben?

Das ist nicht möglich. Eine Anrechnung von Strom, der im Rahmen privater Ladungen abgegeben wurde, ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich, sodass in diesen Fällen stets nur der bekanntgegebene Schätzwert pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar ist.

Wie verhält es sich, wenn das Elektrofahrzeug des Stromkunde nicht das gesamte Jahr zugelassen war? Ist auch dann der gesamte Schätzwert anrechenbar?

Nein. Der oben dargestellte Schätzwert bildet den prognostizierten durchschnittlichen Jahresbedarf eines reinen Batterieelektrofahrzeugs ab. Dieser ist nur dann vollständig anrechenbar, wenn das jeweilige Fahrzeug auch das gesamte Verpflichtungsjahr zugelassen war.

Wurde das Fahrzeug im Laufe des Jahres an- oder abgemeldet, hat eine anteilige Anrechnung auf Basis der Tage zu erfolgen, an denen das Fahrzeug zugelassen war. Bei einem Jahr mit 365 Tagen beträgt die anrechenbare Strommenge also beispielsweise pro zugelassenen Tag 5,323 kWh (Schätzwert 1.943 kWh / 365 Tage).

²https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/bekanntmachung_des_schaetzwertes_der_anrechenbaren_energetischen_menge_elektrischen_stroms_fuer_ein_reines_batterieelektrofahrzeug.pdf

Die 38. BImSchV koppelt die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom an die Voraussetzung, dass dieser zur Verwendung in „Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb“ aus dem Netz entnommen wurde. Welche Fahrzeuge fallen darunter?

Gemäß § 2 Abs. 2 der 38. BImSchV fallen unter „Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb“ reine Batterieelektrofahrzeuge sowie von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Für eine nähere Definition dieser Begriffe verweist die genannte Vorschrift auf § 2 Nr. 1 Ladesäulenverordnung. Aufgrund dieses Verweises entfaltet die dort vorgenommene Eingrenzung auch für die 38. BImSchV Wirkung. Umfasst sind danach Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1, N1 und N2 (soweit sie im Inland mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen).

B.3 Zu § 8 der 38. BImSchV: Mitteilung der energetischen Menge an das UBA

Wer ist zur berechtigt, sich anrechenbare energetische Mengen elektrischen Stroms für Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb vom UBA bescheinigen zu lassen?

Energetische Mengen elektrischen Stroms für Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb bzw. reine Batteriefahrzeuge kann sich nur der Stromanbieter, der die Ladesäule beliefert, vom Umweltbundesamt (UBA) bescheinigen lassen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der 38. BImSchV ist ausschließlich der Stromanbieter berechtigt, die Strommengen an das UBA zu melden und sich bescheinigen zu lassen. Den Begriff des Stromansbieters definiert § 2 Abs. 1 der 38. BImSchV: Jedes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das elektrischen Strom an Letztverbraucher liefert. Letztverbraucher ist nicht das jeweilige Elektrofahrzeug, sondern schon der Ladepunkt. Dies geht aus § 3 Nr. 25 EnWG hervor, der als Letztverbrauch den Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile definiert. Es gilt also schon die Abgabe des Stroms an den jeweiligen Ladepunkt als Entnahme aus dem Netz im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 38 BImSchV.

Stromanbieter ist folglich das Energieversorgungsunternehmen, das den Ladepunkt beliefert, nicht aber der Ladesäulenbetreiber selbst und auch nicht derjenige, der den Strom vom Ladepunkt an das Fahrzeug abgibt, es sei denn, es handelt sich um dieselbe (juristische) Person. Einen Anspruch auf das Ausstellen einer Bescheinigung über die energetische Menge Stroms hat nur der Stromanbieter, der den Ladepunkt beliefert.

Wohin ist die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms zu schicken?

Die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms ist schriftlich an das UBA zu senden (Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau). Zur Vereinfachung wird von uns ein Formular zur Verfügung gestellt (zu finden unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/kraft-betriebsstoffe/vollzug-38-bimschv-anrechnung-von-strom-fuer> - dort ganz unten unter „Formulare“: „Mitteilung der energetischen Menge gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 38. BImSchV“). Dieses ist ausgefüllt und unterschrieben postalisch an das UBA zu schicken. Maßgeblich zur Fristwahrung (28. Februar des Folgejahres) ist der Posteingang beim UBA.

Benötigt das UBA neben dem Formular weitere Nachweise oder Unterlagen?

Das UBA verlangt zur Überprüfung der mitgeteilten Strommenge die Vorlage der in § 6 und § 7 der 38. BImSchV genannten Unterlagen. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, bitten wir darum, diese Nachweise möglichst schon dem Antragsformular beizufügen, sodass diese von uns nicht nachgefordert werden müssen.

Werden Strommengen mitgeteilt, die an öffentlich zugängliche Ladepunkte abgegeben wurden (§ 6 der 38. BImSchV), sind dem UBA als Nachweis der mitgeteilten Mengen entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus welchen die Richtigkeit der mitgeteilten Mengen hervorgeht. Dabei sind stets die Zählpunktbezeichnung des jeweiligen Ladepunktes sowie die Adresse seines Standortes und der Zeitraum, in dem die gemeldete Menge entnommen wurde, anzugeben (beispielsweise in Form einer Auflistung aller belieferten Ladepunkt nebst der jeweiligen Strommenge).

Für die Mitteilung von Strommengen, die nicht öffentlichen Ladepunkten entnommen wurden (§ 7 der 38. BImSchV) gilt etwas anderes, da dort der sogenannte Schätzwert zur Anwendung kommt (siehe Frage „Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlichen Ladungen?“). Welche Nachweise der Stromanbieter in diesem Zusammenhang bereithalten muss, ist § 7 Absatz 2 der 38. BImSchV zu entnehmen.

Sind die Herkunft bzw. Zusammensetzung des Stroms wichtig?

Nein, dies spielt für die Anrechenbarkeit keine Rolle.

Ist eine Meldung auch für weiter zurückliegende Jahre (beispielsweise das vorletzte Jahr) möglich?

Eine Meldung ist stets nur bis zum 28. Februar für das jeweils vorangegangene Jahr möglich. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht variabel ist. Eine Bescheinigung für Strommengen, welche in weiter zurückliegenden Jahren abgegeben wurden, ist somit nicht möglich.

In welcher Form erfolgt die Bescheinigung?

Das UBA übersendet dem Antragsteller nach der Prüfung der Unterlagen einen schriftlichen Bescheid, mit welchem über den Antrag entschieden wird. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden mit diesem Bescheid die gemeldete energetische Menge elektrischen Stroms sowie die daraus errechneten Treibhausgasemissionen bescheinigt. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Stromanbieter kann mit diesem Bescheid sodann am „Quotenhandel“ teilnehmen. Dies liegt jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des UBA. Das UBA ist ausschließlich für das Ausstellen der Bescheinigungen zuständig.